



§ 1 Name, Sitz, Gerichtsstand

1. Der Verein führt den Namen Alt-Ford-Freunde
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz e. V.
3. Der Sitz des Vereins befindet sich in der Nelkenstrasse 25; 35452 Heuchelheim
4. Gerichtsstand des Vereins ist Gießen.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Motorsports und die Erhaltung und Pflege von Veteranenfahrzeugen der Marke Ford als technisches Kulturgut. (§ 52 Absatz 2 AO).
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Präsentation von technischem Kulturgut insbesondere der Marke Ford im Rahmen von Oldtimermessen, regionalen Veranstaltungen und Ausfahrten, sowie die Bewahrung und Verbreitung von Wissen, Fertigkeiten und Teilen, die zur Erhaltung historischer Fahrzeuge der Marke Ford dienen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
2. Mit der Annahme des Aufnahmeantrages durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft.
3. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist jederzeit ohne Angabe von Gründen zulässig. Sie muss schriftlich oder in Textform gegenüber dem Vorstand erklärt werden (Brief, E-Mail oder Fax). Die Mitgliedschaft erlischt zum Ende des Geschäftsjahres.



4. Nach der Kündigung besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des anteiligen Jahresbeitrages.
5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
6. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), bzw. mit der Löschung des Mitglieds aus der Mitgliederliste oder durch Ausschluss.
7. Nach Beendigung der Mitgliedschaft durch Austritt, Tod oder Ausschluss hat ein ehemaliges Mitglied keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
8. „Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge sowie ggf. Umlagen zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge ist in der Vereinsordnung Teil C (Beiträge und Finanzen §§ 2-3: Beiträge) geregelt.
9. Weitere Einzelheiten der Mitgliedschaft werden in der Vereinsordnung Teil A - Mitglieder geregelt.

§ 5 Mitglieder

Der Verein besteht aus

1. ordentlichen und außerordentlichen aktiven Mitgliedern,
Außerordentliche Mitglieder sind:
 - a) jugendliche Mitglieder, die bei Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
 - b) Gastmitglieder, die einem anderen Oldtimer-Marken-Club angehören.Alle anderen Mitglieder sind ordentliche Mitglieder.
2. Passiven Mitgliedern
Passive Mitglieder sind Mitglieder, die die Aufgaben und Ziele des Vereins fördern.
3. Ehrenmitgliedern
Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt nur mit Zustimmung des Vorstands und der Mitgliederversammlung

§ 6 Rechte der Mitglieder

1. Sämtliche Mitglieder haben Anspruch auf Nutzung der Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und getroffenen Anordnungen. Desgleichen haben sie Anspruch auf Teilnahme an den Veranstaltungen.
2. Die ordentlichen aktiven und passiven Mitglieder haben alle Rechte, die sich aus der Satzung und der Zweckbestimmung des Vereins ergeben.
3. Alle ordentlichen, aktiven Mitglieder besitzen das aktive und passive Wahlrecht und gleiches Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.



4. Jugendliche Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung als Zuhörer teilzunehmen.
5. Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

1. Sämtliche Mitglieder haben die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins, ergebenden Pflichten zu erfüllen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen.
2. Die Mitglieder sind zur Befolgung und Einhaltung der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen verpflichtet.
3. Sämtliche Mitglieder sind zur Beitragszahlung verpflichtet. Ausgenommen sind Ehrenmitglieder, passive Mitglieder und Vereine.

§ 8 Vereinsämter

1. Vereinsämter sind Ehrenämter.
2. Übersteigen die anfallenden Arbeiten und Aufgaben das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so können ein hauptamtlicher Geschäftsführer und/oder Hilfspersonal für Büro und andere Arbeiten bestellt werden; § 2 Ziff. 5 der Satzung ist zu beachten. Die anfallenden Kosten für die Bezahlung eines Geschäftsführers muss von der Mitgliederversammlung genehmigt werden.

§ 9 Organe des Vereins

Der Verein hat folgende Organe:

- 1) Vorstand
- 2) 1. und 2. Kassenprüfer
- 3) Mitgliederversammlung

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer. Die Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
2. Die Amtsperiode des Vorstandes beträgt 2 Jahre, er bleibt jedoch bis zur gültigen Neuwahl eines Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus oder tritt von seinem Amt zurück, so übernimmt auf Beschluss des Vorstandes eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes bis zur nächsten Mitgliederversammlung. In dieser wird die vakante Position durch Wahl nachbesetzt. Die Amtszeit dieses neuen Vorstandsmitgliedes wird auf die Amtszeit der übrigen Vorstandsmitglieder beschränkt, so dass der 2-Jahres Turnus für die Wahl des Gesamtvorstandes in der folgenden Mitgliederversammlung wieder erreicht wird.



4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
5. Befangenheit
An Beratungen und Entscheidungen über Beschlussgegenstände, von denen ein Vorstandsmitglied oder ein Angehöriger direkt oder indirekt betroffen ist, dürfen diese nicht teilnehmen. Im Zweifel entscheidet der Vorsitzende.
6. Vertretungsregelung
Der erste und der zweite Vorsitzende vertreten den Verein jeweils allein. Der Kassenwart und der Schriftführer vertreten den Verein gemeinsam.
7. Unterschriftenregelung
 - a.) Alle Forderungen unter 1000€ werden von zwei Vorstandsmitgliedern (4 Augen Prinzip) abgezeichnet. Einer der beiden ist in der Regel der Kassierer. Ein Begünstigter darf allerdings seine eingereichte Abrechnung nicht selbst freigeben.
 - b.) Für Anschaffungen oder Dienstleistungen, die zu Forderungen in einem Wert von über 1000€ führen, ist zunächst ein Vorstandsbeschluss notwendig. Neben der Unterschrift des 1. Vorsitzenden und des 2. Vorsitzenden ist eine dritte Unterschrift eines weiteren Vorstandsmitglieds notwendig.
8. Der Vorstand und die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung gewählt; jedes Vorstandsmitglied bleibt jedoch so lange im Amt bis eine gültige Neuwahl erfolgt ist.
9. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Eine Ehrenamtspauschale oder eine anderweitige Bezahlung ist nicht vorgesehen
10. Die Bestellung eines Vorstandsmitglieds ist durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung widerruflich. Die Widerruflichkeit wird auf den Fall beschränkt, dass ein wichtiger Grund für den Widerruf vorliegt; ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung.

§ 11 Vereinsstrafen

1. Durch Beschluss des Vorstandes kann gegen ein Mitglied eine Strafe ausgesprochen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Einen wichtigen Grund stellen dar:
 - a) Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane
 - b) Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins
 - c) Unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.
 - d) Erhebliche Pflichtverletzung



- e) Verleumdung von Mitgliedern oder eines Vereinsorgans

Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit zur Äußerung und Rechtfertigung zu geben.

2. Vereinsstrafen

Je nach Schwere des Verstoßes, kann der Vorstand eine Rüge oder der Ausschluss aus dem Verein ausgesprochen werden.

3. Die Rüge oder der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein bekannt zu geben. Das betroffene Mitglied hat die Möglichkeit, gegen den Beschluss des Vorstandes innerhalb von zwei Wochen nach erfolgter Zustellung Berufung zur Behandlung bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einzulegen. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder in Textform per E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist, von 4 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung inkl. der Beschlussvorlagen einzuberufen.
2. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem 1. Vorsitzenden schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen.
3. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. § 13 Ziff.1 bleibt unberührt.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
6. Zur Änderung der Satzung oder des Zwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.



7. Die Abstimmung erfolgt per Handzeichen.
8. Stellt ein Teilnehmer den Antrag auf geheime Wahl, so wird die Wahl in geheimer Abstimmung durchgeführt.
9. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. In diesem Fall muss die Einladung spätestens 8 Wochen nach Eingang des Antrags erfolgen.
10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Dieses ist vom Versammlungsleiter, der die Sitzung beendet hat und dem Schriftführer zu unterschreiben.
11. Die Mitgliederversammlung beschließt neben evtl. Satzungsänderungen auch über die Auflösung des Vereins und evtl. notwendige Umlagen, die nicht höher als der doppelte Mitgliedsbeitrag sein dürfen.

§ 13 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Steht der Punkt „Auflösung des Vereins“ auf der Tagesordnung einer Mitgliederversammlung, so müssen für dessen Abstimmung mindestens 1/10 der Mitglieder anwesend sein. Zur Auflösung des Vereins, ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Deutsche Museum für Technik, Museumsinsel 1, München, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§14 Vereinsordnungen

1. Außerhalb der Satzung werden Regelungen für den Verein in Vereinsordnungen beschrieben.
2. Vereinsordnungen dürfen insbesondere zur Regelung der Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen der Organe des Vereins und seiner Abteilungen, Funktionen die Mitglieder übernehmen können, der Vereinsfinanzen, der Führung und Verwaltung von Abteilungen sowie der Organisation und Förderung der Jugendarbeit erlassen werden.



3. Die Vereinsordnungen sind nicht Satzungsbestandteil, dürfen aber der Satzung nicht widersprechen. Im Zweifel gelten die Regelungen der Satzung.
4. Vereinsordnungen werden von der Mitgliederversammlung erlassen, geändert oder aufgehoben.

§15 Inkrafttreten der Satzung

1. Die erste Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 15.10.1977 beschlossen. Sie tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen ist.
2. Die Eintragung des Vereins "Alt-Ford-Freunde e.V." wurde am 18. Januar 1978 vom Amtsgericht München vorgenommen. Die Eintragung wurde im Vereinsregister des AG München festgehalten.
3. Die vorstehende geänderte Satzung wurde von der Mitgliederversammlung der „Alt-Ford-Freunde e. V.“ am 8. Juni 2019 in Lennestadt beschlossen, sie tritt mit ihrer Eintragung beim Amtsgericht Gießen in Kraft.
4. Diese Satzung ersetzt alle früheren Satzungen und Satzungsänderungen.

Unterschriften:

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender